

Die Satzung des DTV einschließlich der Verbandsgerichtsordnung und des Anti-Doping-Regelwerks der Nationalen Anti Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) und die Turnier- und Sportordnung des DTV sind mir bekannt. Mir ist auch bekannt, dass ich der Sportgerichtsbarkeit des DTV und der NADA unterliege.

Mir ist bekannt, dass der DTV mich betreffende personenbezogene Daten erhebt, speichert, nutzt und an die Landestanzsportverbände übermittelt. Hierzu willige ich ein, soweit die Datenverarbeitung und -übermittlung zu Zwecken der Sportverwaltung erforderlich ist.

---

Unterschrift Partnerin

---

Unterschrift Partner

Bei Tanzsportlern und -sportlerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.

---

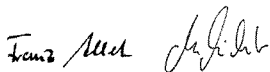
Erziehungsberechtigte(r)

---

Erziehungsberechtigte(r)

## Schiedsvereinbarung

Gegen eine Entscheidung des Sportgerichts des DTV in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden. Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.



---

Präsident  
DTV

---

Sportwart  
DTV

---

Unterschrift  
Partnerin

---

Unterschrift  
Partner

Bei Tanzsportlern und -sportlerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.

---

Erziehungs-  
berechtigte(r)

---

Erziehungs-  
berechtigte(r)